

## Reichsjugendgerichtsgesetz

### Erster Teil

#### Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine Verfehlung begeht, die strafrechtlicher Ahndung unterliegt. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Das Gesetz gilt für Deutsche. Auf Angehörige anderen Volkstums wird es sinngemäß angewendet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

##### § 2

##### Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Strafe oder mit Zuchtmitteln geahndet.

(2) Aus Anlaß der Straftat können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(3) Von Strafe und Zuchtmitteln wird abgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen.

##### § 3

##### Verantwortlichkeit

(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

(2) Wer unter vierzehn Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Ist der Täter zur Zeit der Tat wenigstens zwölf Jahre alt, so wird er wie ein Jugendlicher zur Verantwortung gezogen, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert; die Vorschriften über jugendliche Schwerverbrecher werden nicht angewendet.

##### Zweiter Abschnitt

##### Die Strafe

##### § 4

##### Jugendgefängnis

(1) Die Strafe für Jugendliche ist Jugendgefängnis.

(2) Der Richter verhängt Jugendgefängnis, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach

Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert.

##### § 5

##### Dauer des Jugendgefängnisses

(1) Das Mindestmaß der Jugendgefängnisstrafe beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre; die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Bei der Strafbemessung muß der Richter berücksichtigen, daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll.

##### § 6

##### Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer

(1) Der Richter verhängt Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer, wenn eine Jugendgefängnisstrafe von mindestens neun Monaten, höchstens jedoch vier Jahren geboten ist und sich wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Strafe fest; es beträgt mindestens neun Monate. Das Höchstmaß beträgt vier Jahre; der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen, doch soll dann der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen.

##### Dritter Abschnitt

##### Zuchtmittel

##### § 7

##### Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendgefängnis nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind:

1. der Jugendarrest,
2. die Auferlegung besonderer Pflichten,
3. die Verwarnung.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe; sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

##### § 8

##### Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Dauerarrest, Freiheitsarrest oder Kurzarrest.

(2) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

(3) Der Freizeitarrest wird für die allwöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.

(4) Der Kurzarrest wird aus besonderen Gründen, namentlich wenn die sofortige Vollstreckung notwendig ist, statt des Freizeitarrests verhängt; er beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Tage und wird nach vollen Tagen bemessen.

(5) Einmaliger Kurzarrest bis zu drei Tagen und Freizeitarrest können nebeneinander verhängt werden.

## § 9

## Auferlegung besonderer Pflichten

Als besondere Pflichten kann der Richter vor allem die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung auferlegen. Auch kann er bei leichten Verfehlungen eine Geldbuße festsetzen, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf. Die Geldbuße fällt dem Reich zu, wenn sie nicht im Urteil zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt wird.

## § 10

## Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

## Vierter Abschnitt

## Erziehungsmaßregeln

## § 11

## Arten

Erziehungsmaßregeln sind:

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Schutzaufsicht,
3. die Fürsorgeerziehung.

## § 12

## Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann namentlich den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen.

(2) Der Richter erteilt die Weisungen im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe.

## § 13

## Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

Die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

## Fünfter Abschnitt

## Mehrere Straftaten

## § 14

## Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur eine Strafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel derselben Art fest. Die gesetzlichen Höchstgrenzen der Jugendgefängnisstrafe und des Jugendarrests dürfen nicht überschritten werden. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 18), können Maßnahmen mit der Strafe verbunden oder ungleichartige Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig eine Strafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Maßnahme erkannt. Eine Strafe, für die eine Probezeit läuft, darf nur einbezogen werden, wenn die Entlassung oder die Strafaussetzung widerrufen wird. Aus besonderen Gründen kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen; dabei kann er Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln für erledigt erklären, wenn er auf Strafe erkennt. Wird auf Jugendgefängnis erkannt, so steht eine Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests im Ermessen des Richters.

## § 15

## Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Auf mehrere Straftaten, die teils vor, teils nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen sind, wird ausschließlich das Jugendstrafrecht angewendet, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Straftat liegt; anderenfalls wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet, jedoch eine Einheitstrafe nach den Grundsätzen des § 14 gebildet.

## Sechster Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

## § 16

## Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt, und das Entgelt, das er für sie erhalten hat, können für verfallen erklärt werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstands ein anderer getreten, so kann dieser für verfallen erklärt werden.

§ 17

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Als Maßregel der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts kann nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden.

§ 18

Verbindung von Strafen und Maßnahmen

(1) Der Richter kann neben Jugendgefängnis besondere Pflichten auferlegen, Weisungen erteilen und die Schutzaufsicht anordnen; auf andere Zuchtmittel und auf Fürsorgeerziehung kann er neben Jugendgefängnis nicht erkennen.

(2) Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, ebenso mehrere Zuchtmittel oder mehrere Erziehungsmaßregeln können nebeneinander angeordnet werden.

(3) Der Richter kann neben Jugendgefängnis, Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln auf Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

§ 19

Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen

Kommt der Jugendliche Pflichten oder Weisungen, die ihm der Richter auferlegt oder erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden.

Siebenter Abschnitt

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

§ 20

Jugendliche Schwerverbrecher

(1) War der Jugendliche zur Zeit der Tat sittlich und geistig so entwickelt, daß er einem über achtzehn Jahre alten Täter gleichgestellt werden kann, so wendet der Richter das allgemeine Strafrecht an, wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zwar einem Erwachsenen nicht gleichgestellt werden kann, aber die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.

Zweiter Teil

Sondervorschriften  
für die Jugendgerichtsverfassung  
und das Jugendstrafverfahren

Erstes Hauptstück

Jugendgerichtsverfassung

§ 21

Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter und die Jugendkammer. Der Vorsitz der Jugendkammer kann als Einzelrichter entscheiden, wenn der Staatsanwalt zustimmt.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für mehrere Bezirke bestellen (Bezirksjugendrichter).

§ 22

Aufgaben des Jugendrichters

Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat. Ihm sollen auch die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.

§ 23

Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 24

Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein.

§ 25

Hitler-Jugend, Jugendgerichtshilfe

(1) Im gesamten Verfahren sollen die Hitler-Jugend und die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

(2) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit der Jugendhilfe der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt ausgeübt. Das Nähere bestimmen der Reichsminister des Innern und der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

## Zweites Hauptstück

## Jugendstrafverfahren

## Erster Abschnitt

## Zuständigkeit

## § 26

## Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der Jugendrichter kann erkennen:
1. auf Jugendgefängnis bis zu vier Jahren oder von unbestimmter Dauer;
  2. auf alle Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, Nebenstrafen und Nebenfolgen; er kann auch die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen.

(2) Die Jugendkammer kann auf alle Strafen und Maßnahmen dieses Gesetzes, gegen jugendliche Schwerverbrecher auf alle nach dem allgemeinen Strafrecht zulässigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung erkennen.

## § 27

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, sind zuständig:

1. der Richter, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

## Zweiter Abschnitt

## Das Vorverfahren

## § 28

## Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in

der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungspflichtige und der gesetzliche Vertreter, die Hitler-Jugend, die Schule und der Betriebsführer oder Ausbildungsleiter sollen, soweit möglich, gehört werden.

(2) Bei Fürsorgezöglingen erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Der Beschuldigte kann namentlich zur Klärung der Frage, ob er ein jugendlicher Schwerverbrecher ist, durch einen kriminalbiologisch vorgebildeten Jugendarzt untersucht und, wenn dies zur Beobachtung notwendig ist, in einer Anstalt untergebracht werden (§ 47).

## § 29

## Vernehmung des Beschuldigten

Ist Jugendgefängnis zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitz des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.

## § 30

## Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsaufgabe erteilen, oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinar Mittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen.

## Dritter Abschnitt

## Das Hauptverfahren

## § 31

## Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinar Mittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfecht-

bar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 32

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter, den Vertretern der Hitler-Jugend und der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendsachbearbeiter der Polizei ist die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Richter zulassen.

§ 33

Anwesenheit des Angeklagten und der Erziehungspflichtigen

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) In wichtigeren Fällen soll der Vorsitz auch die Ladung des Erziehungspflichtigen und des gesetzlichen Vertreters anordnen: ist die Mutter neben dem Vater erziehungspflichtig, so genügt die Ladung eines Elternteils. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Gebühren von Zeugen gelten entsprechend.

§ 34

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitz soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er soll ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitz soll auch Angehörige, den Erziehungspflichtigen und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 35

Erklärungsrecht von Hitler-Jugend und Jugendgerichtshilfe

Die Vertreter der Hitler-Jugend und der Jugendgerichtshilfe erhalten auf Verlangen das Wort.

§ 36

Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest

Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz

oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wie weit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

§ 37

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Der Richter kann dem Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln überlassen. Dieser muß dann eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

§ 38

Kosten und Auslagen

In Verfahren wegen der Verfehlung eines Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 39

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Strafe und Zuchtmitteln bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

Vierter Abschnitt

Rechtsmittel

§ 40

Anfechtung von Urteilen

Ein Urteil, in dem lediglich Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln angeordnet oder deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, ist nur anfechtbar, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder die Anfechtung auf eine Bestrafung des Angeklagten abzielt.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 41

Stellung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungspflichtigen und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungspflichtigen zu.

(4) Sind beide Elternteile erziehungspflichtig und übt der Vater diese Rechte aus, so kann die Mutter von ihnen keinen Gebrauch machen. Mitteilungen erhält in der Regel nur der Vater.

(5) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

#### § 42

##### Verteidiger

(1) Der Vorsitz bestellt dem Beschuldigten für das ganze Verfahren oder für einen Teil einen Verteidiger.

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre.
2. wenn dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

(2) Der Verteidiger soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein.

(3) Sind dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen, so stehen sie dem Verteidiger zu.

#### § 43

##### Beistand

(1) Der Vorsitz kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Verteidiger notwendig ist.

(2) Der Erziehungspflichtige und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

#### § 44

##### Mitteilungen

(1) Vormundschaftsrichter, Hitler-Jugend, Schule und Jugendgerichtshilfe werden von der Einleitung und dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

(2) Ist eine strafbare Handlung Gegenstand eines Disziplinarverfahrens der Hitler-Jugend, so benachrichtigt diese den Staatsanwalt von der Einleitung und dem Ergebnis nach näherer Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs, die im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ergeht.

#### § 45

##### Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Sie sind unanfechtbar.

#### § 46

##### Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bereich die Untersuchungshaft vollzogen werden mußte.

(3) Die richterlichen Entscheidungen, die die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

#### § 47

##### Unterbringung zur Beobachtung

Der Richter kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Beschuldigte für höchstens sechs Wochen in einer zur kriminalbiologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

#### Sechster Abschnitt

##### Besondere Verfahren

##### Erster Unterabschnitt

##### Vereinfachtes Jugendverfahren

#### § 48

##### Voraussetzungen

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Zuchtmittel verhängen, Weisungen erteilen oder die Schutzaufsicht anordnen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 49

Ablehnung des Antrags

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn eine Bestrafung des Angeklagten oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

§ 50

Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Der Staatsanwalt kann auf seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten; in diesem Fall kann der Jugendrichter im Urteil oder nachträglich durch unanfechtbaren Beschluß die sofortige Vollstreckung von Jugendarrest für zulässig erklären.

(2) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 33), die Stellung der Erziehungspflichtigen (§ 41) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 44) müssen beachtet werden.

Zweiter Unterabschnitt

Andere besondere Verfahren

§ 51

Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren und Entschädigung des Verletzten

(1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

(3) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.

§ 52

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Jugendarrest, Geldbuße und die Einziehung verhängt werden. Die Vorschriften über die Behandlung mehrerer Straftaten (§§ 14, 15) werden sinngemäß angewendet.

(2) Vor der Verhängung von Jugendarrest wird der Jugendliche gehört.

(3) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann Jugendarrest verhängt werden. Gegen diese Anordnung sind dieselben Rechtsbehelfe zulässig wie gegen die polizeiliche Strafverfügung.

(4) Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und für die Einlegung der Beschwerde gegen die Strafverfügung an die nächsthöhere Polizeibehörde beträgt drei Tage.

§ 53

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig. Eine Widerklage kann gegen einen Jugendlichen erhoben werden. Eine Verfehlung, die durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt, wenn es wegen der öffentlichen Belange oder aus Gründen der Erziehung geboten ist.

§ 54

Nichterfüllung von Pflichten und Weisungen

(1) Die Entscheidung, ob wegen Nichterfüllung von Pflichten oder Weisungen Jugendarrest verhängt werden soll (§ 19), trifft das Jugendgericht des ersten Rechtszuges. Hat der Jugendliche seinen Aufenthalt gewechselt, so kann es das Verfahren an den Jugendrichter abgeben, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält.

(2) Das Jugendgericht entscheidet nach Anhören des Jugendlichen durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 55

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Maßnahme (§§ 14, 15) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonstwie erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitz er für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß. Für die Zuständigkeit und das Beschlußverfahren gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften. Ist eine unbestimmte Strafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Ist polizeilich verhängter Jugendarrest Gegenstand der nachträglichen Entscheidung, so entscheidet der Richter durch Beschluß nach Anhören der Polizeibehörde; zuständig ist der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

## Dritter Teil

## Vollstreckung und Vollzug

## Erster Abschnitt

## Vollstreckung

## § 56

## Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Die Vollstreckung einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer, die nicht vom Jugendrichter verhängt ist, steht zunächst dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Staatsanwalt zu. Hat im ersten Rechtszug die Jugendkammer erkannt, so kann der Vorsitz der Vollstreckung übernehmen.

(2) Für die Vollstreckung gegen jugendliche Schwerverbrecher gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Soweit Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt. Die Vollstreckung einer Strafverfügung steht, soweit sie auf Geldbuße oder Einziehung lautet, der Polizeibehörde zu.

## § 57

Örtliche Zuständigkeit,  
Übergang und Abgabe der Vollstreckung

(1) Soweit der Jugendrichter die Entscheidung eines anderen Gerichts zu vollstrecken hat, ist der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist Jugendarrest zu vollstrecken, der nicht vom Jugendrichter verhängt ist, so ist Vollstreckungsleiter der als Vollzugsleiter zuständige Jugendrichter.

(2) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, der vom Richter verhängt ist, so gibt der zunächst zuständige Richter vor oder nach Einweisung und Ladung des Jugendlichen die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der als Vollzugsleiter zuständig ist.

(3) Ist eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in das Jugendgefängnis die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in dessen Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den der Reichsminister der Justiz hierfür allgemein bestellt hat.

(4) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben; zulässig ist auch die Abgabe an den Vorsitz der Jugendkammer, der die Vollstreckung ursprünglich übernommen hatte.

## § 58

## Strafaussetzung auf Probe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann eine Jugendgefängnisstrafe auf Probe aussetzen, wenn der Verurteilte einen wesentlichen Teil, mindestens ein Drittel der Strafe, verbüßt hat und eine weitere Strafverbüßung nicht erforderlich ist. Er entscheidet über die Aussetzung auf Antrag oder nach Anhören des Vollzugsleiters und des Staatsanwalts.

(2) Die Probezeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre; sie kann nachträglich bis auf zwei Jahre verkürzt oder bis auf fünf Jahre verlängert werden. Der Vollstreckungsleiter kann dem Verurteilten Auflagen machen und ihn unter Bewährungsaufsicht stellen; er kann solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern.

(3) Bewährt sich der Verurteilte in der Probezeit, so wird der Strafreis nicht vollstreckt. Führt er sich in ihr schlecht, so widerruft der Vollstreckungsleiter die Strafaussetzung und ordnet die weitere Vollstreckung an.

(4) Kommt der Widerruf in Frage, so kann der Vollstreckungsleiter, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, namentlich einen Haftbefehl erlassen.

(5) Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

## § 59

## Entlassung auf Probe

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten auf Probe, wenn anzunehmen ist, daß er sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnet. Die Entlassung ist nicht zulässig, bevor der Verurteilte das im Urteil festgesetzte Mindestmaß der Strafe verbüßt hat.

(2) Für die Probezeit stellt der Vollstreckungsleiter den Entlassenen unter Bewährungsaufsicht.

(3) Bewährt sich der Entlassene in der Probezeit nicht, so widerruft der Vollstreckungsleiter die Entlassung und ordnet die weitere Vollstreckung an.

(4) Im übrigen gilt dasselbe wie für die Strafaussetzung auf Probe.

## § 60

## Überweisung an die Polizei

(1) Erlangt der Vollstreckungsleiter während des Vollzugs einer unbestimmten Jugendgefängnisstrafe die Überzeugung, daß der Verurteilte die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist er ihn der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager.



(2) Ebenso überweist der Vollstreckungsleiter den zu bestimmter oder unbestimmter Jugendgefängnisstrafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager, wenn dieser die Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

§ 61

Umwandlung und Verlängerung des Jugendarrests

(1) Der Vollstreckungsleiter kann aus wichtigen Gründen, namentlich um die sofortige Vollstreckung zu sichern, Freizeitarrrest in Kurzarrest oder Dauerarrest umwandeln. Dabei steht Freizeitarrrest in der Dauer einer Freizeit zwei Tagen Dauerarrest oder 36 bis 48 Stunden Kurzarrest gleich.

(2) Der Vollstreckungsleiter kann Jugendarrest über das im Urteil festgesetzte Maß hinaus vollstrecken, wenn der Jugendliche der Ladung ohne Entschuldigung nicht gefolgt ist; der aus diesem Grunde verhängte Jugendarrest darf eine Freizeit oder drei Tage Kurzarrest oder Dauerarrest nicht übersteigen.

(3) Versäumt der Jugendliche im Anschluß an den Jugendarrest schuldhaft die Arbeit, so kann der Vollstreckungsleiter anordnen, daß der Jugendliche eine Freizeit oder Kurzarrest nachzuverbüßen hat.

§ 62

Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrests wird nicht auf Probe ausgesetzt.

(2) Ist der Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Vor der Entscheidung hört er nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde, wenn diese den Jugendarrest verhängt hat.

(3) Hat der Verurteilte nach Verkündung des Urteils Untersuchungshaft erlitten, so kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests insoweit absehen, als dessen Zweck erreicht ist.

(4) Wird der Verurteilte zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst oder zu einem ähnlichen Einsatz einberufen, so kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests, der vor der Einberufung verhängt worden ist, absehen.

(5) Die Vollstreckung des Jugendarrests ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

§ 63

Aenderung und Aufhebung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln

(1) Der Vollstreckungsleiter kann Pflichten, die der Richter festgesetzt hat, ändern und davon befreien.

(2) Der Vormundschaftsrichter kann Weisungen, die der Richter festgesetzt hat, im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe ändern und davon befreien.

(3) Die Beendigung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

Zweiter Abschnitt

Vollzug

§ 64

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendgefängnisstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Wenn möglich, wird der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet.

(3) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet sein.

§ 65

Jugendgefängnisse

(1) Die Jugendgefängnisstrafe wird in Jugendgefängnissen der Reichsjustizverwaltung vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht im Jugendgefängnis vollzogen zu werden. Jugendgefängnisstrafe, die nicht im Jugendgefängnis vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen.

(3) Im Jugendgefängnis darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Gefängnisstrafe und Haft vollzogen werden.

§ 66

Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrests soll den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarrresträumen der Reichsjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist

der Jugendrichter am Ort des Vollzugs. An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.

(3) Der Dauerarrest und der Kurzarrest von mehr als drei Tagen werden durch strenge Tage verschärft, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.

(4) Im Freizeitarrrest und im Kurzarrest bis zu drei Tagen erhält der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager.

(5) Der Vollzugsleiter kann als Hausstrafe den Jugendarrest ganz oder teilweise für nicht verbüßt erklären.

### § 67

#### Erziehungsmaßregeln

(1) Die Befolgung von Weisungen (§ 12) überwacht die Jugendgerichtshilfe. Handelt der Jugendliche den Weisungen zuwider, so unterrichtet sie den Vormundschaftsrichter.

(2) Die Ausübung der Schutzaufsicht und die Ausführung der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

### § 68

#### Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn eine Freiheitstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen. In der besonderen Abteilung der Haftanstalt kann die Untersuchungshaft auch an Beschuldigten vollzogen werden, die noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft wird erzieherisch gestaltet.

(3) Dem Rechtsreferenten der Hitler-Jugend, dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Schutzaufsicht oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

## Vierter Teil

### Strafregister

#### § 69

#### Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen zu Jugendgefängnis werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewendet.

(2) Die Anordnung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln wird dem Strafregister nur mitgeteilt, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendgefängnis verbunden ist. Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

(3) Der Tag, an dem die Strafe verbüßt ist, wird bei Jugendgefängnis dem Strafregister stets mitgeteilt.

### § 70

#### Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Für Vermerke über Jugendgefängnis beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

1. drei Jahre, wenn auf höchstens sechs Monate Jugendgefängnis allein oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,

2. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung. Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen und eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist. Hat sich nach Ablauf einer Probezeit die Strafe oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt, ohne daß die Strafaussetzung oder Entlassung auf Probe widerrufen worden ist, so wird die Probezeit in die Frist der Nr. 2 eingerechnet.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Jugendgefängnis getilgt werden, beträgt

1. zwei Jahre, wenn auf höchstens sechs Monate Jugendgefängnis allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,

2. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

## Fünfter Teil

### Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

#### § 71

#### Voraussetzungen

(1) Hat ein zu Jugendgefängnis Verurteilter durch einwandfreie Führung und durch Bewährung im Dienst der Volksgemeinschaft bewiesen, daß er ein ordentlicher Volksgenosse geworden ist, so erklärt der Jugendrichter auf Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungspflichtigen den

Strafmakel für ausgelöscht. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts geschehen.

(2) Die Anordnung kann frühestens zwei Jahre seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe ergehen. Hat sich der Verurteilte der Beseitigung des Strafmarkels besonders würdig gezeigt, so kann die Anordnung auch schon früher getroffen werden. Ist die Strafe auf Probe ausgesetzt oder der Verurteilte auf Probe entlassen worden, so kann die Anordnung nicht vor Beendigung der Probezeit ergehen.

§ 72

Verfahren

(1) Zuständig ist der Jugendrichter des Gerichts, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen, und, wenn der Verurteilte volljährig ist, der Jugendrichter, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und seine Bewährung im Dienst der Volksgemeinschaft vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. Er kann eigene Ermittlungen anstellen. Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, seinen gesetzlichen Vertreter und den Erziehungspflichtigen, ferner die Schule und die Polizeibehörde.

(3) Der Jugendrichter gibt dem Kreisleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder bei Verurteilten, die im jugenddienstpflichtigen Alter stehen, dem Gebietsführer der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen äußert sich der Staatsanwalt. Will der Jugendrichter von dem Antrag des Staatsanwalts abweichen, so legt er die Sache unter Angabe seiner Gründe der Jugendkammer zur Entscheidung vor: diese entscheidet endgültig.

§ 73

Entscheidung

(1) Der Beschluß des Jugendgerichts, durch den der Strafmarkel für ausgelöscht erklärt wird, wird dem Verurteilten durch den Jugendrichter verkündet. Zeit und Ort der Verkündung werden dem Erziehungspflichtigen und dem gesetzlichen Vertreter, dem Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, dem Staatsanwalt und, wenn der Verurteilte im jugenddienstpflichtigen Alter steht, dem Bannführer der Hitler-Jugend mitgeteilt. Minderjährigen erhält auch die Jugendgerichtshilfe Mitteilung. Der Jugendrichter kann, wenn das Erscheinen des Verurteilten vor ihm nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, einen anderen Jugendrichter um die Verkündung ersuchen oder dem Verurteilten den

Beschluß zustellen lassen. Auch wenn der Beschluß verkündet worden ist, erhält der Verurteilte eine Ausfertigung.

(2) Das Jugendgericht lehnt die Beseitigung des Strafmarkels ab, wenn der Verurteilte ihrer nicht würdig ist. Hält es die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmarkels noch nicht für gegeben, so kann es die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben. Die Beschlüsse werden begründet und dem Verurteilten bekanntgemacht: sie sind unanfechtbar.

§ 74

Wirkung

(1) Hat das Jugendgericht den Strafmarkel für ausgelöscht erklärt, so darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Der Richter und der Staatsanwalt können aus besonderen Gründen anordnen, daß der Verurteilte vor ihnen Auskunft geben muß. Dies soll dann nicht öffentlich geschehen.

(2) Der Beschluß, durch den der Strafmarkel für ausgelöscht erklärt wird, wird in das Strafregister und in die polizeilichen Listen eingetragen. Über die Verurteilung wird nur noch dem Strafrichter, dem Staatsanwalt und der Sicherheitspolizei für die Strafverfolgung auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt. In polizeilichen Führungszeugnissen darf die Verurteilung nicht genannt werden.

§ 75

Widerruf

Stellt sich vor der Tilgung der Strafe heraus, daß der Verurteilte der Beseitigung des Strafmarkels nicht würdig ist, so wird die Anordnung mit Zustimmung des Staatsanwalts widerrufen. Der Beschluß wird begründet und dem Verurteilten bekanntgemacht: er ist unanfechtbar. Wird der Verurteilte wegen einer neuen Straftat rechtskräftig schuldig gesprochen, so ist der erkennende Richter zuständig, im übrigen das Jugendgericht, das die Anordnung erlassen hat.

Sechster Teil

Jugendliche vor Erwachsenengerichten

§ 76

Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs, des Oberlandesgerichts und des Sondergerichts

(1) Die Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Vor dem Sondergericht kann der Staatsanwalt gegen einen Jugendlichen die Anklage erheben, wenn das Sondergericht nach den allgemeinen Vorschriften zuständig wäre.

## § 77

## Verbindung mehrerer Verfahren

Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sollen mit Verfahren gegen andere Beschuldigte, für die ein Erwachsenengericht zuständig ist, nur verbunden werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

## § 78

Verfahren gegen Jugendliche vor  
Erwachsenengerichten

(1) In Verfahren, in denen der Beschuldigte bei Erhebung der Anklage noch nicht achtzehn Jahre alt ist, sollen die Erwachsenengerichte die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anwenden, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen.

(2) Das Erwachsenengericht kann, soweit es nicht ausschließlich zuständig ist, das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts durch Beschluß in das Jugendstrafverfahren verweisen.

(3) Die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln außer dem Jugendarrest wird dem Vormundschaftsrichter überlassen. Im übrigen kann das Erwachsenengericht auf sämtliche Strafen und Maßnahmen erkennen, die dieses Gesetz für Jugendliche zuläßt.

## § 79

Wehrmachtgerichtsbarkeit und **W**- und Polizei-  
gerichtsbarkeit

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsführer **W** bestimmen, jeder für seinen Geschäftsbereich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Vorschriften dieses Gesetzes bei Jugendlichen angewendet werden, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit oder der **W**- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehen. Sie sind, jeder für seinen Geschäftsbereich, zum Erlaß von Durchführungsvorschriften befugt.

## § 80

## Reichsarbeitsdienst

(1) Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird Jugendarrest nicht als Freizeitarrrest verhängt.

(2) Für die Strafverfolgung gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Soweit in diesem Gesetz eine Anhörung der Hitlerjugend vorgesehen ist (§ 28 Abs. 1, § 35, § 72 Abs. 3), wird bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes dieser gehört. Den Vertretern des Reichsarbeitsdienstes ist im Verfahren die Anwesenheit gestattet.

(3) Die Vollstreckung von Jugendarrest gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gibt der Vollstreckungsleiter, soweit nicht von der Vollstreckung abgesehen wird (§ 62 Abs. 4), an den Reichsarbeitsdienst ab, wenn der zuständige Reichsarbeitsdienstführer oder die zuständige Reichsarbeitsdienstführerin sie übernehmen will.

## Siebenter Teil

## Schluß- und Übergangsvorschriften

## § 81

## Gerichtsstand für unbestimmt Verurteilte

Solange eine Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer noch nicht vollständig verbüßt ist, ist für weitere Straftaten des Verurteilten der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, im Rahmen seiner Strafgewalt auch dann zuständig, wenn die weiteren Straftaten nicht in jugendlichem Alter begangen sind.

## § 82

Behandlung sonstiger Freiheitsstrafen gegen  
Jugendliche

(1) Gefängnis- oder Festungshaftstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes dem Jugendgefängnis gleichgestellt.

(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendgefängnisstrafen (§ 70) werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von den Wehrmachtgerichten gegen Jugendliche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verhängt werden.

(3) Über Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und über Geldstrafen wird nur beschränkt Auskunft erteilt; hat der Verurteilte das zwanzigste Lebensjahr vollendet und sind seit dem Tage der letzten Verurteilung vier Jahre verstrichen, so wird der Vermerk über die Verurteilung getilgt.